



„**Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.**“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 01/2017

Sehr geehrte Mandanten,

ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer darf die in den erhaltenen Rechnungen enthaltene Umsatzsteuer dann als sogenannte Vorsteuer gegenrechnen, wenn er die erhaltenen Waren oder Dienstleistungen für sein Unternehmen verwendet und eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Folgende Angaben müssen in der Rechnung enthalten sein:

- genaue Bezeichnung, Anschriften, Namen etc. der beteiligten Unternehmer,
- Menge und genaue Bezeichnung der erbrachten Lieferung oder Leistung,
- Rechnungsdatum und Rechnungsnummer,
- Steuernummer des Rechnungsausstellers oder USt-ID-Nummer,
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung,
- Hinweis auf etwaige umsatzsteuerliche Besonderheiten (bei Kfz-Händlern, Bau- oder Reinigungsleistungen, EU-Geschäfte, sonstige Steuerbefreiungen etc.),
- Ausweis des Nettobetrages je Position und Summe aller Nettobeträge,
- Ausweis des Mehrwertsteuersatzes und des Mehrwertsteuerbetrages sowie
- Hinweise auf Skonto- oder Rabattvereinbarungen.

Für Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag bis zu 150 Euro (ab 2017 voraussichtlich: **200 Euro!**) gelten Erleichterungen.

Bei der Rechnungsempfängerbezeichnung sind Postfach- oder Großkundenanschriften (die betreffenden Firmen erhalten hier besondere Postleitzahlen) neuerdings ebenfalls zulässig.

Die genannten Anforderungen gelten auch für so genannte Dauerrechnungen, wie z.B. bei Miet- oder Leasingverträgen. Sind die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt, droht bei späteren Überprüfungen seitens des Finanzamtes die Rückzahlung der Vorsteuer.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Häusliches Arbeitszimmer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Jahr 2016 in diversen Urteilen eine strenge Auslegung der Regeln bei der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers bestätigt.

Für die Anerkennung eines Arbeitszimmers müssen subjektive und objektive Voraussetzungen gegeben sein.

Subjektive Voraussetzungen:

Die anteiligen Kosten des beruflich oder betrieblich genutzten Arbeitszimmers können dann in voller Höhe geltend gemacht werden, wenn der Arbeitnehmer oder Selbständige den objektiv feststellbaren **qualitativen** Schwerpunkt seiner Leistung von zu Hause aus erbringt. Hier sind vor allem Homeoffice-Nutzer begünstigt, die weder in eine feste betriebliche Einrichtung (Büro, Firma etc.) noch zu Kunden fahren, um dort ihre Leistungen zu erbringen.

Arbeitnehmer und Unternehmer, die keinen eigenen „außerhäusigen“ Arbeitsplatz haben, die tatsächlich auch ein häusliches Büro nutzen und bei denen jedoch der qualitative Schwerpunkt ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit nicht „zu Hause“ feststellbar ist, dürfen maximal 1.250 Euro pro Jahr steuerlich geltend machen.

Dies gilt auch für Steuerpflichtige, die nur nebenberuflich selbständig tätig sind.

Abgestellt wird hier auf die sogenannte allgemeine Verkehrsauffassung: So sind z.B. Handelsvertreter (Ausnahmen möglich), Handwerker oder Architekten in der Regel außerhalb ihrer Wohnung unterwegs, um ihre Leistungen zu erbringen. Sie erbringen zwar wichtige Arbeiten zu Hause, der qualitative Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten liegt jedoch außerhalb der eigenen vier Wände.

Die Verwaltung eines Gewerbebetriebs „Betrieb einer Photovoltaikanlage“ rechtfertigt nach laufender BFH-Rechtsprechung wegen des untergeordneten zeitlichen Aufwands nicht den Ansatz eines häuslichen Arbeitszimmers oder Büros in der betreffenden Gewinnermittlung.

Objektive Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitszimmers als solches sind:

- abgeschlossener Raum,
- kein Durchgangszimmer,
- (fast) ausschließliche Nutzung zu beruflichen oder betrieblichen Zwecken,
- keine Privatnutzung möglich bzw. gestattet,
- erkennbare Ausgestaltung als beruflich nutzbarer Raum erforderlich,
- ggf. Besichtigung seitens des Finanzamtes möglich (nach Ankündigung)

Die steuerliche Berücksichtigung einer sogenannten „Arbeitsecke“ in einem ansonsten privat genutzten Raum ist ebenfalls nicht möglich – so der Bundesfinanzhof.

Stehen einem Steuerpflichtigen und seiner Familie nicht ausreichend Räume zur Verfügung, ist der Ansatz eines Arbeitszimmers in der Regel ebenfalls nicht möglich. Als Faustregel gilt, dass je Familienmitglied ein Zimmer zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen soll, wobei Bad, Flur und Küche keine Zimmer im Sinne dieser Annahme sind. Darüber hinaus dürfen jüngere Kinder, die altersmäßig „zusammenpassen“, in einem gemeinsamen Kinderzimmer verortet werden.

Ein weiteres zusätzliches Zimmer kann dann – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - ein steuerliches Arbeitszimmer sein.

Die oben genannten Einschränkungen bezüglich des Arbeitszimmers an sich gelten nur für die Abzugsfähigkeit der anteiligen allgemeinen Wohnungskosten sowie typischer Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Vorhänge.

Büromöbel, Computer und deren Peripheriegeräte, Schreibtischstuhl und -lampe, Aktenregal etc. sind immer abziehbar, auch wenn ein Arbeitszimmer „formell“ nicht berücksichtigt werden kann. Bei den genannten Gegenständen handelt es sich nämlich um sogenannte Arbeitsmittel.

Ebenso unterliegen Arbeitszimmer, Praxen oder Büros in der eigenen Wohnung dann nicht einer Abzugsbeschränkung dem Grunde und der Höhe nach, wenn objektiv Publikumsverkehr nachgewiesen wird.

Inzwischen steht auch fest, dass die Abzugsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers einer objektbezogenen Betrachtung unterworfen wird. Dies ist vor allem im Hinblick auf die oben beschriebene Obergrenze der abzugsfähigen Aufwendungen von 1.250 Euro p.a. von großer Bedeutung.

Der Abzugsbetrag kann also nur doppelt genutzt werden, wenn beide Ehegatten ein Arbeitszimmer geltend machen dürfen und tatsächlich auch zwei Arbeitszimmer im Haus oder der Wohnung vorhanden sind.

2 Masterstudium – Erst- oder Zweitstudium? Beides!

Der BFH hat 2016 festgestellt, dass es sich bei einem auf den Bachelorabschluss folgenden Masterstudium sowohl um eine kindergeldrechtliche Erstausbildung als auch um eine - werbungskostenbezogen steuerlich relevante - Zweitausbildung handeln kann.

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Aus Sicht der Eltern als rechtlich Kindergeldbegünstigte handelt es sich dann auch weiterhin um eine Erstausbildung des Kindes, wenn der Masterstudiengang inhaltlich auf dem bereits absolvierten Bachelorstudiengang aufbaut und nur hierüber das angestrebte Berufsziel (?) erreicht werden kann.

Die Eltern kommen dann weiter in den Genuss von Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag, auch wenn das Kind neben dem Studium **mehr** als 20 Stunden in der Woche arbeiten geht, z.B. als Werkstudent oder im Rahmen von Nebenjobs.

Die kindbedingte Förderung wurde seitens der Finanzverwaltung bisher nur gewährt, wenn das Kind nicht mehr als 20 Stunden je Woche neben dem Studium als Arbeitnehmer oder auch als Unternehmer tätig ist. Ab sofort gibt es arbeitszeitlich gesehen in solchen Fällen keine Einschränkungen mehr.

Handelt es sich aber bei dem Masterstudium um eine objektiv andere Fachrichtung als beim Bachelor-Abschluss, gilt die sogenannte 20-Stunden-Regel. Hat das studierende Kind einen Nebenjob und überschreitet die wöchentliche Arbeitszeit des Kindes diese Grenze, entfallen Kindergeld oder Kinderfreibetrag.

Wegen der bestehenden Vielfalt an möglichen Bachelor- und Masterstudiengängen dürfte der Finanzverwaltung regelmäßig die Einschätzung schwerfallen, ob das Masterstudium auf dem Bachelorabschluss aufbaut oder nicht. Konflikte zwischen den Kindergeldberechtigten und der Finanzverwaltung scheinen also vorprogrammiert.

Werbungskosten

Andererseits hat der BFH eben auch entschieden, dass es sich bei einem Masterstudiengang immer dann um eine berufliche Zweitausbildung handelt, wenn es um die Rechtsfrage geht, ob das studierende Kind die studienbedingten Aufwendungen als sogenannte vorweggenommene Werbungskosten im Rahmen einer eigenen Einkommensteuererklärung geltend machen kann.

Dies ist dann von großer Bedeutung, wenn in dem Studien- und Einkommensjahr keine oder nur sehr geringe andere steuerpflichtige Einkünfte vorliegen und sich somit aus den Studienkosten ein Verlust ergibt, der ggf. in die Zukunft vorgetragen werden kann. Der vorgetragene Verlust hilft dann, im ersten „normalen“ Berufsjahr ggfs. Einkommensteuern zu sparen.

Derzeit ist auch noch ein Klageverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig, in dem geklärt werden soll, ob es sich auch bei Aufwendungen für ein Erststudium (z.B. Bachelor) um vortragsfähige Werbungskosten handelt.

Betroffene Studenten im Erst- oder Bachelorstudium sollten also Steuererklärungen abgeben, gegen die ablehnende Entscheidung des Finanzamtes Einspruch einlegen und das Verfahren insofern offenhalten. Der hiermit verbundene ggf. erhebliche zeitliche und materielle Aufwand lohnt sich in den meisten Fällen, wenn das betreffende Urteil zugunsten des Klägers ergeht.

3 Verlustvortrag und Gesellschafterwechsel bei GmbH und UG

Vom Finanzamt festgestellte körperschaft- und gewerbsteuerliche Verlustvorträge aus der Vergangenheit können bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH oder UG) in den Folgejahren mit entsprechenden Gewinnen verrechnet werden.

Kam es jedoch zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen, egal ob entgeltlich durch Kauf oder unentgeltlich durch Schenkung, war es bisher so, dass dieser Verlustvortrag komplett wegfiel, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50% der Anteile übertragen wurden.

Bei einer Übertragung von mehr als 25% bis maximal 50% entfiel die Verrechnungsmöglichkeit des Verlustes prozentual in adäquater Höhe.

Nur bei einer Übertragung von Anteilen bis zu 25% konnte der vom Finanzamt festgestellte Verlustvortrag im Jahr der Übertragung (Beteiligungserwerb) oder auch in Folgejahren in voller Höhe steuermindernd berücksichtigt werden.

Mit Rücksicht auf den Kapitalbedarf vor allem bei innovativen Unternehmen (Start-ups), die sich oftmals Kapital über den Einstieg von Investoren verschaffen müssen, stellt die bisherige Regelung ein großes wirtschaftliches Problem dar, da sich die bisher erfolgten Investitionen vor dem Hintergrund einer Produkt- oder Dienstleistungsentwicklung oft als Verluste steuerlich niederschlugen. Bei der Übertragung eines erheblichen Teils der Gesellschaftsanteile an einen Investor konnte es daher passieren, dass die z.T. erheblichen Verluste steuerlich wegfielen.

Dies hat der Gesetzgeber erkannt und die bisherigen Regelungen deutlich abgemildert.

Unter folgenden Voraussetzungen bleiben die Verluste trotz Gesellschafterwechsel steuerlich erhalten:

- Tätigkeit der Gesellschaft (Geschäftsbetrieb) bestand bis zum Gesellschafterwechsel bereits drei Jahre. Bei Neugründung vor weniger als drei Jahren gilt der Zeitraum von der Gründung bis zum Beteiligungswechsel).
- unveränderte aktive und ausschließliche Fortführung des Geschäftsbetriebes nach dem Wechsel mindestens so lange, bis der Verlustvortrag verbraucht ist.

Diese äußerst positive Neuregelung gilt für Beteiligungserwerbe rückwirkend bereits ab dem **01.01.2016** und bezieht sich auf körperschaft- und gewerbesteuerliche Verlustvorträge.

4 Aufwendungen für eine Einbauküche im Vermietungsobjekt

Aufgrund aktueller Rechtsprechung des BFH ist eine Einbauküche, die für eine vermietete Immobilie erworben wird, ein eigenständiges Wirtschaftsgut. Die Küche muss über 10 Jahre abgeschrieben werden.

Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um die erstmalige Anschaffung einer Einbauküche oder um eine sogenannte Ersatzinvestition handelt.

Werden einzelne Teile einer Einbauküche ersetzt (z.B. defekter Kühlschrank), handelt es sich um sofort in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbarer Erhaltungsaufwand.

Sind die einzelnen Geräte nicht fest mit dem Küchenkörper verbunden (z.B. Einschubgeräte), werden diese einzeln und ggfs. verkürzt oder als sogenanntes GWG sofort abgeschrieben.

Bisher wurden sowohl die Einbauküche an sich als auch ggfs. Herd und Spüle als Bestandteil des Gebäudes gesehen und zusammen mit diesem bspw. über 50 Jahre abgeschrieben.

5 Integrierte Versorgung bei ärztlichen Gemeinschaftspraxen

Ärztliche Gemeinschaftspraxen dürfen aus steuerlicher Sicht neben ihrer heilberuflichen Haupttätigkeit nur in sehr geringem Umfang gewerblich geprägte Leistungen bzw. Tätigkeiten erbringen.

Hierzu gehören z.B. der Verkauf von Mundpflegemitteln bei Zahnärzten oder der Verkauf von Kontaktlinsenpflegemitteln bei Augenärzten.

Es besteht bei Überschreiten bestimmter Umsatzgrenzen (3% der Gesamtumsätze oder 24.500 Euro) ansonsten die Gefahr, dass der gesamte Gewinn der Gemeinschaftspraxis der **Gewerbsteuer** unterworfen wird und ab bestimmten Umsatz- und Gewinn Grenzen auch eine Buchführungs- bzw. Bilanzierungspflicht für die gesamte Praxis anfällt. Man spricht dann von einer gewerblichen Infizierung der eigentlich freiberuflichen Praxis.

Dies gilt auch für bestimmte Leistungen bzw. Lieferungen, die die Gemeinschaftspraxis im Rahmen der sogenannten **Integrierten Versorgung** erbringt.

Hierbei handelt es sich um Verträge zwischen der Gemeinschaftspraxis und den gesetzlichen Krankenkassen, in deren Rahmen über eine patientenbezogene Fallpauschale sowohl die (freiberufliche) ärztliche Heilbehandlung als auch die (gewerbliche) Abgabe von Medikamenten und sonstiger Hilfsmitteln abgedeckt wird. Im Falle einer entgeltlichen Medikamentenabgabe gleicht dieser Teil bspw. dann eher der Tätigkeit eines gewerblich tätigen Apothekers.

Nur wenn die Heilbehandlung und der Einsatz von Medikamenten und sonstigen Hilfsmitteln als Einheit betrachtet werden kann, z.B. bei operativem Einsatz von künstlichen Hüftgelenken, entfällt die steuerschädliche Einordnung als teilweise gewerblicher Umsatz.

Ggfs. sollten die Gesellschafter der ärztlichen Gemeinschaftspraxis – wenn möglich - die Gründung einer weiteren, beteiligungsidentischen GbR zur Erbringung der z.T. schädlichen gewerblichen Leistungen im Rahmen einer integrierten Versorgung oder auch einer sonstigen gewerblichen Tätigkeit in Betracht ziehen. Diese neue Gesellschaft muss jedoch hinsichtlich Organisation, Buchhaltung, Finanzierung etc. in jeder Hinsicht von der ursprünglichen ärztlichen Gemeinschaftspraxis getrennt geführt werden.

Bei Einzelpraxen wirkt nur der gewerbliche Anteil der Behandlung (Medikamentenabgabe) als gewerblich bedingt. Eine Infizierung des übrigen Gewinns unterbleibt hier.

Auf die ggfs. entstehende teilweise Umsatzsteuerpflicht wird ausdrücklich hingewiesen.

6 Neue Buchführungspflichtgrenzen ab 2017

Einzelunternehmer und Personengesellschaften, deren Tätigkeit als gewerblich einzustufen ist, haben ab einem bestimmten, vom Finanzamt zukünftig festgelegten Zeitpunkt bzw. Jahr erst dann Bilanzen aufzustellen, wenn der Umsatz des Jahres 2016 mehr als 600.000 Euro oder der Gewinn 2016 mehr als 60.000 Euro betragen hat.